

Hinweise

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 12/2017)

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. –feststellungsurkunde oder –titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- Einkommensnachweis des Elternteils, bei dem das Kind lebt
- Einkommensnachweis des Kindes bzw. Schulbescheinigung (bei Kindern von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kopie der EC-Karte des Kontos, auf welches der Unterhaltsvorschuss überwiesen werden soll (Vor- und Rückseite)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.
Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.
- b) und
im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) und
nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
- Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind, bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
oder

- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Ab 01.01.2008: Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt gem. 1612a BGB. Hiervon wird jeweils das volle Erstkindergeld in Abzug gebracht.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

	Mindestunterhalt	abzüglich volles Erstkindergeld	UVG-Leistung
ab 01.07.2017			
für Kinder bis einschl. 5 Jahre	342,00 €	192,00 €	150,00 €
für Kinder von 6-11 Jahren	393,00 €	192,00 €	201,00 €
für Kinder von 12-17 Jahren	460,00 €	192,00 €	268,00 €
ab 01.01.2018			
für Kinder bis einschl. 5 Jahre	348,00 €	194,00 €	154,00 €
für Kinder von 6-11 Jahren	399,00 €	194,00 €	205,00 €
für Kinder von 12-17 Jahren	467,00 €	194,00 €	273,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o. ä.) oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag). Ab dem 12. Lebensjahr muss eine Einkommensprüfung vorgenommen werden.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen. Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschluss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. ALG II des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die v. g. Hilfen angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen der Stadt Meckenheim, Fachbereich Jugendhilfe, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim.

Sie können die UVG-Stelle der Stadt Meckenheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt erreichen:

montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
sowie zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung.

Der Antrag muss zusammen mit den Anlagen bei der UVG-Stelle der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim eingereicht werden.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Meckenheim, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.